

sequenzen herbeiführen könnten, die weder ihr, noch uns erwünscht sein würden.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich muß dem geehrten Abgeordneten erwidern, daß gerade der Umstand, den er zur Sprache brachte, wenn eine Vermittelung, wie sie das Amendement wünscht, sich denken lasse, schon deshalb in ihrer Ausführung solche Schwierigkeiten haben würde, daß sich das Ministerium nicht einverstanden erklären könnte, weil Concurſ entstanden ist. Wem soll Entschädigung gegeben werden? Den Gläubigern, oder wem sonst? Es würde das Ministerium in eine doppelte Verlegenheit kommen, nicht zu gedenken, daß es nicht abzusehen ist, woher die Entschädigung gewährt werden soll, wenn nicht nach dem Antrage der Deputation der Stadtrath durch Verordnung angehalten werden soll, und daß das der Verfassungsurkunde nicht entspricht, wenigstens nach der Ueberzeugung der Regierung, muß ich wiederholen. Deshalb scheint jedes Amendement, wie die Annahme des Deputationsgutachtens, unthunlich und unvereinbar mit den sonstigen Bestimmungen. Es bleibt nichts übrig, als daß der Mann im Rechtswege versuche, was er im Rechtswege verfolgen zu können glaubt. Dieser Weg steht Jedem frei.

Secretair Tschucke: Nur einige Worte. Nach den Aeußerungen des Herrn Staatsministers ist es unmöglich, daß dem Beschwerdeführer Bursche auf irgend eine Art zu seiner Entschädigung verholfen werden kann. Ich frage, wodurch ist es so weit gekommen, daß dieser Zustand herbeigeführt worden ist? Meine Herren, wenn Bursche auch aus polizeilichen Rücksichten mit seiner Maunflusssiederei von dem Orte wegzutreiben war, so konnte er nicht eher weggetrieben werden, als bis entschieden war, ob und wer die Entschädigung zu geben und wie viel er zu bekommen hätte. Daß dies nicht erfolgt, darin liegt der Fehler und das hat die Verwirrung herbeigeführt. Die Deputation hat die Ueberzeugung, daß, wenn von Seiten der höhern Behörde die Verordnung gegeben worden wäre, daß die Ausweisung Bursche's erst dann erfolgen könne, wenn die Entschädigung ermittelt worden sei, auch Mittel gefunden worden sein würden, welche dieselbe festgesetzt hätten. Die Deputation ist außer Stand, irgend einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen, da Bursche bereits in Folge vieler Auflagen sein Haus verlassen hat. Er ist, und das ist wieder ein Unglück für ihn, aus dem Besitze vertrieben worden. Es mag im Localstatut stehen, daß eine Concession nothwendig sei, so ist doch so viel gewiß, daß, wenn alleweile Jemand mit einem solchen Gewerbe entfernt von der Stadt gewiesen wird, er, wenn die Stadt so weit hinausrukt, daß das Gewerbe nicht betrieben werden kann, nicht verpflichtet ist, dasselbe ohne weiteres und ohne Entschädigung aufzugeben. Es gehört zu einem solchen Gewerbe, wie die Flussiederei, ein Apparat. Wenn ein Schneider oder ein Schuhmacher aus dem Logis getrieben wird, so nimmt er seine Nadel oder Ahle und geht fort. Der Flussieder kann ohne Kosten seine Siederei nicht verlegen. Wenn er auch gar nichts beanspruchen könnte, so hätte er doch die Kosten des Umbaues beanspruchen können. Wenn der Herr Vicepräsident

gesagt hat, daß §. 31 der Verfassungsurkunde auf diese Angelegenheit nicht anzuwenden sei, so hat er eben bewiesen, daß die Deputation Recht hat. Wenn durch eine solche allgemeine Bestimmung etwas im Interesse der Commun von einem Dritten wider dessen Willen nicht genommen werden kann, so ist es gewiß, daß keine gesetzliche Bestimmung den städtischen Behörden es gestattet, im Interesse der Commun Burschen aus dem Besitze zu setzen. Er konnte dann bloß aus der Stadt gewiesen werden, wenn man einen Staatszweck verfolgt hätte. Man ist aber einverstanden, daß nur ein Communzweck verfolgt worden ist. Hieraus folgt, daß er ohne seinen Willen und ohne Entschädigung nicht hinausgewiesen werden konnte. Wenn ich deshalb dem Berichte und dem Antrage beigetreten bin, so wird man mir nicht zutrauen, daß ich Cabinetsjustiz habe einführen wollen, sondern es sollen Mittel gefunden werden, wodurch der Petent eine Entschädigung erlangt, damit ihm das gewährt werde, was er durch diese Maaßregeln verloren hat. Es thut mir leid, daß der Bericht nicht sofort in seinem ganzen Umfange berathen worden ist. Dann würde man im zweiten Theile das Unglück des Mannes noch mehr erfahren haben, und wie berücksichtigenswerth das Gesuch des Petenten ist, für welches Billigkeits- und Rechtsgründe sprechen. Da die Regierung nach der Erklärung des Herrn Staatsministers für Bursche nichts thun will, auch nach vielen Aeußerungen sogar die Kammer ein Bedenken zu tragen scheint, dem Antrage beizutreten, so wird ihm nur der Rechtsweg nachgelassen bleiben. Einen großen Gefallen wird man ihm aber nicht damit thun. Er wird im Rechtswege nicht viel ausrichten, so lange die jetzigen Proceßregeln existiren. Im Interesse der Sache und im Interesse des Beschwerdeführers kann ich mich nur dafür verwenden, daß der Antrag der Deputation angenommen werde.

Staatsminister v. Falkenstein: In Beziehung auf die Aeußerung des geehrten Herrn Secretairs, daß von der Staatsregierung erklärt worden sei, es könne in der Sache nichts geschehen, man wisse nicht, was zu thun sei, habe ich zu wiederholen, daß sich auf den Antrag, wie er gestellt ist, und in der Lage, in welcher sich die Sache befindet, eine andere Erklärung nicht geben läßt. Nach dem Antrage heißt es, daß die Regierung auf dem Wege der Verordnung die unverzügliche Ermittlung und den Ersatz der dem Petenten durch den Abbruch seiner Hütten verursachten Schaden durch die Stadtcommun zu Dresden, ferner Rückerstattung und resp. Ersatz der demselben abverlangten Sporeln und ihm verursachten Advocatenkosten anbefehle. Meine Herren, ich brauche nicht zu wiederholen, daß eine solche Verfügung, wie bereits bemerkt worden, nicht thunlich ist und daß Alles, was der geehrte Abgeordnete gesagt hat, Gegenstände sind, die auf dem Rechtswege ausgeführt werden müssen. In Betreff der Aeußerungen wegen Zurücknahme der Concession, d. h. wegen der Behinderung des Petenten, das Gewerbe an dem fraglichen Orte zu betreiben, muß ich darauf zurückkommen, daß er selbst sehr gut gewußt hat, daß die Concession ihm nicht zu Theil werden würde, daß ihm also etwas gar nicht genommen worden ist, sondern ihm nur das nicht gegeben worden